

Augustus und die Sitten der Senatoren

Ein Kampf um die Normierung der Aristokratie

Rene Pfeilschifter

Im Jahre 18 v. Chr. trieb der römische Senat ein böses Spiel mit Augustus. Lauthals erregte sich die Versammlung über das lockere Leben von Frauen und jungen Männern; dieses sei ein wesentlicher Grund für deren Abneigung gegen eine Eheschließung. Augustus müsse einschreiten, so die allgemeine Forderung, und die Senatoren begründeten dies spöttisch damit, daß er ja Umgang mit vielen Frauen habe. Augustus blieb ernst und entgegnete, daß das Nötigste bereits getan sei und weitere gesetzliche Maßnahmen hier nichts fruchteten. Als er aber weiter bedrängt wurde, meinte er: „Ihr selber sollt euren Frauen raten und befehlen, was ihr wollt. Das tue doch auch ich.“ Nun brach der Sturm los. Alle wollten wissen, was Augustus seiner Livia rate. Widerwillig ließ der Princeps schließlich heraus, daß er ihr hinsichtlich ihrer Kleidung, ihres Schmucks und ihres Verhaltens in der Öffentlichkeit Vorschriften mache – alles Dinge, so der Kommentar Cassius Dios, die er in Wirklichkeit nie tat.¹

Augustus schwindelte also am Schluß plump, jeder merkte es, und so machte sich der Princeps ziemlich lächerlich. Den Anlaß für die Diskussion hatten zwei neue Gesetze geliefert, die zuvor von Augustus vor die Volksversammlung gebracht worden waren. Das erste Ehegesetz, die *lex Iulia de maritandis ordinibus*, regulierte das Familienleben in wesentlichen Bereichen: Kein freigeborener Römer durfte mit einer infamen Person, einer Kupplerin oder einer Schauspielerin etwa, verheiratet sein, einem Senator war zudem die Ehe mit einer Freigelassenen untersagt. Alle Männer zwischen 25 und 60 sowie alle Frauen zwischen 20 und 50 hatten verheiratet zu sein. Geschiedene Frauen mußten binnen eines halben Jahres, verwitwete binnen eines ganzen erneut eine Ehe schließen. Aus jeder Verbindung hatten Kinder hervorzugehen, je mehr, um so größer waren die Vorteile. Wer sich an die Bestimmungen nicht hielt, wer also eine Ehe nicht gemäß der *lex Iulia* einging, wer alleinstehend blieb oder wer die jeweils geforderte Kinderzahl nicht vorweisen konnte, derjenige wurde zwar nicht eingesperrt, aber er hatte mit Zurücksetzungen zu rechnen. Zum Beispiel wurde er zu bestimmten Festen nicht zugelassen; bei der Ämterbewerbung und der Provinzvergabe wurde der Junggeselle gegenüber dem Ehemann zurückgesetzt, der Kinderlose gegenüber dem Familienvater; und die Testierfreiheit

¹ Cassius Dio, Römische Geschichte LIV 16,3-5: αὐτοὶ ὀφείλετε ταῖς γαμεταῖς καὶ παραινεῖν καὶ κελεῦειν ὅσα βούλεσθε· ὅπερ πού καὶ ἐγὼ ποιῶ (4).

wurde der Sache nach erheblich eingeschränkt: In vollem Umfang erbte nur der Verheiratete, der Hagestolz dagegen durfte nur von den kognatischen Verwandten bis zum sechsten Grad etwas annehmen.²

Wenig später, offenbar ebenfalls vor der skurrilen Senatsszene, folgte das zweite Gesetz, die *lex Iulia de adulteriis*. Sie kriminalisierte den Ehebruch, der bis dahin de iure vom Hausgericht des *pater familias* geahndet werden konnte, de facto zumeist aber straffrei blieb. Eine Ehefrau und ihr Liebhaber mußten vom Ehemann bzw. vom Vater der Frau vor Gericht gezogen werden. Unterließen oder versäumten diese die Anzeige binnen 60 Tagen, hatte jeder andere das Recht, ein öffentliches Strafverfahren anzustrengen, das gewöhnlich für beide Täter mit erheblichen Vermögenseinbußen und der *relegatio*, der Verbannung, endete. Das Fremdgehen eines Ehemannes blieb freilich straffrei, solange er nicht eine andere Ehe verletzte. Geahndet wurde dagegen das *stuprum*, die ‘Verführung’ von unbescholtenen Witwen und Unverheirateten (jungen Frauen wie Männern).³

26 Jahre später, im Jahre 9 n. Chr., ließ Augustus ein weiteres Ehegesetz verabschieden, die *lex Papia Poppaea*. Sie stopfte einige Schlupflöcher, etwa lange Scheinverlobungen mit noch nicht ehefähigen Mädchen, und faßte einige Bestimmungen der ersten *lex Iulia* strenger. Vor allem im Erbrecht wurde zwischen Ehen mit und ohne Kindern differenziert; verheiratet, aber kinderlos zu sein bedeutete nun, nur noch die Hälfte des Erbes empfangen zu dürfen. Außerdem wurden Belohnungen für Denunzianten festgelegt, die Übertretungen anzeigten. In manchem

² Acta Divi Augusti, Bd. 1, Rom 1945, 166-198 (ed. Blondus Biondi); M. H. Crawford (Hrsg.), Roman Statutes (Bulletin of the Institute of Classical Studies Supplement 64), London 1996, Nr. 64, 801-809 (edd. E. C. Green / A. D. E. Lewis / M. H. Crawford); *lex Troesmensium* B Z. 4-11 (ed. Werner Eck, Die *lex Troesmensium*: ein Stadtgesetz für ein *municipium civium Romanorum*. Publikation der erhaltenen Kapitel und Kommentar, Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 200 [2016], 565-606, hier 580). Vgl. Paul Jörs, Die Ehegesetze des Augustus, in: ders. / Eduard Schwartz / Richard Reitzenstein (Hrsgg.), Festschrift Theodor Mommsen zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum überreicht, Marburg 1893, 1-65, hier 29-34; Riccardo Astolfi, La *lex Iulia et Papia*, Padova 1996⁴; Ernst Baltrusch, Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und Ritter in der römischen Republik und frühen Kaiserzeit (Vestigia 41), München 1989, 163-166; Angelika Mette-Dittmann, Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps (Historia Einzelschriften 67), Stuttgart 1991, 131-161, 166-186; Susan Treggiari, Roman Marriage. *Iusti Coniuges* from the Time of Cicero to the Time of Ulpian, Oxford 1991, 60-80, 453-456; Michel Humbert, Le remariage à Rome. Étude d’histoire juridique et sociale (Università di Roma, Pubblicazioni dell’Istituto di diritto romano e dei diritti dell’oriente mediterraneo 44), Milano 1972, 138-180; Pál Csillag, The Augustan Laws on Family Relations, Budapest 1976, 77-174; weitere Literatur bei Jens-Uwe Krause (mit Bertram Eisenhauer / Konstanze Szelényi / Susanne Tschirner), Die Familie und weitere anthropologische Grundlagen (Bibliographie zur römischen Sozialgeschichte 1), Stuttgart 1992, 102-104. Die im Text gegebenen Altersuntergrenzen (25 bzw. 20) sind diejenigen der späteren *lex Papia Poppaea*, die *lex Iulia* sah wohl ein leicht höheres Alter vor, aber wir wissen nicht, welches.

³ Acta Divi Augusti (Anm. 2), 112-128; Crawford (Anm. 2), Nr. 60, 781-786 (edd. E. C. Green / A. D. E. Lewis / M. H. Crawford). Vgl. Mette-Dittmann (Anm. 2), 33-100; Treggiari (Anm. 2), 264-298; Csillag (Anm. 2), 175-199; Baltrusch (Anm. 2), 167f.; weitere Literatur bei Krause (Anm. 2), 100-102.

brachte das dritte Ehegesetz aber auch Erleichterungen: Die Fristen für die Wiederverheiratung wurden verlängert.⁴

Ich habe hier nur die Hauptbestimmungen hervorgehoben, es gibt einiges mehr in den sehr detaillierten Vorschriften, und vieles ist auch unklar. Die Gesetzestexte selbst sind nämlich nicht erhalten, und wir sind für die rechtlichen Details auf die Kommentare der antiken Juristen angewiesen, an denen es freilich nicht mangelt. Die Augusteischen Ehegesetze gehören zu den meistdiskutierten legislatorischen Maßnahmen, und das liegt wohl nicht nur daran, daß sie erst in der Spätantike aufgehoben wurden, sondern auch an der ebenso lebensnahen wie verzwickten Materie, wie noch heute jeder Familienrichter bestätigen kann.⁵

Auch die moderne historische Forschung hat sich der Ehegesetze seit jeher gern angenommen. Sie gelten als ein Schlüssel zum Verständnis von Augustus' Willen, denn sie waren dessen ureigene Angelegenheit, an der er nie das Interesse verlor. Das wird schon dadurch bewiesen, daß ein Vierteljahrhundert nach den ersten Gesetzen eine weitere *lex* verabschiedet wurde. Warum lag Augustus derart viel an den Maßnahmen? Und warum war man im Senat so aufgebracht, daß man mit spöttischer Provokation reagierte? Augustus lächerlich zu machen war nicht ungefährlich, alle wußten, daß er seinen Willen jederzeit durchsetzen konnte, wenn er es nur wollte. Die Oberschicht übte ihren Widerstand aber nicht nur aktiv aus, in offener Opposition gegen den Erlaß der Gesetze,⁶ sondern auch passiv, in Mißachtung der einzelnen Bestimmungen. Letzteres bezeugt nichts schöner als der Umstand, daß die beiden Konsuln, welche 9

⁴ Die *lex Papia Poppaea* wird in den juristischen Quellen meist in Verbindung mit der *lex Iulia de maritandis ordinibus* kommentiert, als *lex Iulia et Papia*. Es ist daher schwierig, die beiden Gesetze getrennt zu analysieren. Neben der Anm. 2 genannten Literatur vgl. Paul Jörs, Ueber das Verhältnis der *Lex Iulia de maritandis ordinibus* zur *lex Papia Poppaea*, Diss. Bonn 1882; Astolfi (Anm. 2), 335-337; Mette-Dittmann (Anm. 2), 162-165; Baltrusch (Anm. 2), 168f.; Peter Michael Swan, *The Augustan Succession: An Historical Commentary on Cassius Dio's Roman History Books 55-56 (9 B.C.-A.D. 14)* (American Classical Studies 47), Oxford 2004, 232-235.

⁵ Zum Schicksal der Gesetze bis zu Iustinian, der sie endgültig aufhob, Astolfi (Anm. 2), 352-376; Eck (Anm. 2), 590-592.

⁶ Von Unzufriedenheit über die strikten Augusteischen Gesetze, was wohl auch die über die Ehe meint, spricht für die Jahre 18 bis 16 Cassius Dio, *Römische Geschichte* LIV 17,4; 19,2. Ein die *lex Iulia de maritandis ordinibus* verschärfender Gesetzentwurf rief 5 n. Chr. einen derartigen *tumultus recusantium* hervor, daß Augustus nachgeben mußte. Zur Gesichtswahrung verfügte er eine Aussetzung, während derer jeder die Gelegenheit nutzen sollte, die Vorgaben zu erfüllen (also zu heiraten und Kinder zu zeugen). Das blieb ohne große Resonanz, die Wiedervorlage stieß im Jahre 9 nicht auf mehr Sympathien. Es kam zu Demonstrationen der Ritter bei den Spielen, die zwar zu keiner erneuten Verschiebung oder gar zur Aufgabe führten, aber zu der abgemilderten *lex Papia Poppaea*, die ihrerseits freilich wiederum ritterliche Proteste bei den Spielen auslöste (Sueton, *Augustus* 34; Cassius Dio LVI 1,2; 7,3). Jörs (Anm. 2), 49-63, war von einem Ehegesetz im Jahr 4 n. Chr. ausgegangen, das zunächst für drei, dann für zwei Jahre suspendiert wurde. Seine Rekonstruktion ist im Licht der neuentdeckten *lex Troesmensium* B Z. 7-10 zu korrigieren, welche die Veröffentlichung eines *commentarius* (Gesetzentwurf) als Grundlage der späteren *lex Papia Poppaea* auf den 28. Juni 5 datiert. Zu den Konsequenzen vgl. Werner Eck, Die augusteische Ehegesetzgebung und ihre Zielsetzung. Die *lex Iulia de maritandis ordinibus*, die *lex Papia Poppaea* und ein *commentarius* des Jahres 5 n. Chr. als Grundlage der *lex Papia Poppaea*, *Maia* 68 (2016), 282-299, hier 290-296; dens. (Anm. 2), 601-605. Im wesentlichen ist Jörs

n. Chr. die *lex Papia Poppaea* einbrachten, Junggesellen waren, also in keiner Weise den Anforderungen der alten Gesetze und des von ihnen vorgelegten neuen genügten.⁷

Die Quellen sagen uns nur wenig über Augustus' Absicht mit den Ehegesetzen, aber einiges läßt sich aus den Maßnahmen selbst erschließen. Hilfreich ist auch die augusteische Dichtung, insbesondere des Horaz, welche die Gesetze und den sie begünstigenden restaurativen Zeitgeist manchmal thematisiert.⁸ Im wesentlichen kann man drei Ziele unterscheiden.⁹ Beabsichtigt war einmal eine Hebung der Bevölkerungszahl,¹⁰ freilich nicht um jeden Preis, sondern innerhalb gewisser moralischer Grenzen. Die Einschränkung der Ehepartnerwahl zwischen den sozialen Schichten, die ja nicht gerade zur Zeugung neuer Bürger beitrug, ergibt nur in einer solchen Perspektive Sinn. Die Gesetze zielten zwar auf alle Römer – die Freigelassenen betrafen zahlreiche Bestimmungen –, insbesondere aber auf die Oberschicht, die nach den Katastrophen der

aber glänzend bestätigt worden. Swan (Anm. 4), 226, 230f., 369-371, rekonstruiert die Suetonische Chronologie in einem anderen Punkt unterschiedlich, mit der Konsequenz, daß die beiden Kundgebungen der Ritter zu einer zusammenfallen.

⁷ Cassius Dio, Römische Geschichte LVI 10,3. Baltrusch (Anm. 2), 184f., unterscheidet zwischen einem offenen Widerstand der Ritter und einem indirekten der Senatoren und schließt daraus auf eine unterschiedlich ausgeprägte Bereitschaft, sich Augustus' Willen zu beugen. Tatsächlich sind die öffentlichen Unmutsäußerungen bei den Spielen nur für die Ritter bezeugt (s. o. Anm. 6), aber das heißt nicht, daß in den für die *equites* reservierten Rängen – nur deshalb war der Widerstand ja als ritterlicher erkennbar – keine Angehörigen von Senatoren saßen: Die *laticlavii*, die jungen Senatorensöhne, waren Angehörige des Ritterstandes, bis sie mit Mitte zwanzig in den Senat aufgenommen wurden. Da umgekehrt auch 'normale' Ritter eine gute Chance besaßen, über die Bekleidung der entsprechenden Ämter in den Senat aufzusteigen, kann für den frühen Prinzipat noch nicht die Rede von zwei getrennten Ständen sein. Was die Spiele angeht, taten sich die Senatorensöhne wahrscheinlich besonders hervor. Da die von der *lex Papia Poppaea* geforderte Ehepflicht genau mit 25 einsetzte – eine Verschärfung gegenüber der *lex Iulia* (s. o. Anm. 2) –, dürften sich die angehenden Jungsenatoren, plötzlich eine Heirat vor Augen, insgesamt eher betroffen gefühlt haben als die übrigen, im Schnitt älteren Ritter, welche das relevante Alter auch nach der *lex Iulia* zu einem guten Teil bereits erreicht hatten. Daß die Väter der jungen Männer, also die Senatoren, auf öffentliche Kundgebungen lieber verzichteten, war ihrer geringeren Zahl, ihrer größeren Prominenz und der Furcht vor der Augusteischen Reaktion spätestens beim nächsten Convivium geschuldet: Sie standen Augustus gesellschaftlich und inzwischen – der Prinzipat währte bereits seit über einer Generation – auch politisch zu nahe, als daß sie an extremem Protest teilzunehmen wagten. Aber aus der Unterschiedlichkeit der Aktionsformen läßt sich nicht ableiten, daß sie den Gesetzen gegenüber wesentlich anders eingestellt waren als ihre Söhne oder die Ritter. Der Widerstand läßt sich also nicht differenzieren in einen ritterlichen und einen senatorischen. Man kann lediglich von einer Opposition der Oberschicht insgesamt sprechen, und in dieser kam der Senatorenschaft die bedeutendste Rolle zu, nicht nur weil sie sozial führend, sondern auch weil sie der erste Adressat der Gesetze war. Vgl. auch Tullio Spagnuolo Vigorita, *Casta domus. Un seminario sulla legislazione matrimoniale augustea*, Napoli 2010³, 77-82; Swan (Anm. 4), 226. Zu Senatoren- und Ritterschaft vgl. André Chastagnol, *La naissance de l'ordo senatorius*, *Mélanges de l'École française de Rome (Antiquité)* 85 (1973), 583-607; dens., *Le laticlave de Vespasien*, *Historia* 25 (1976), 253-256; C. Nicolet, *Le cens senatorial sous la République et sous Auguste*, *Journal of Roman Studies* 66 (1976), 20-38, hier 30-38; Elizabeth Rawson, *Discrimina Ordinum: The Lex Julia Theatralis*, in: dies., *Roman Culture and Society. Collected Papers*, Oxford 1991, 508-545 [erstmalig: *Papers of the British School at Rome* 55 (1987), 83-114], hier 538f. Zu den weitreichenden Protestmöglichkeiten der Ritter im Theater – wo die Kundgebungen vermutlich stattfanden – vgl. W. J. Slater, *Pantomime Riots*, *Classical Antiquity* 13 (1994), 120-144, hier 129-131.

⁸ Horaz, *Carmen saeculare* 17-20; *Oden* III 6; 24; IV 5,21-24; 15,9-11. Spekulationen über ein erstes Ehegesetz in den frühen zwanziger Jahren, die auf Prop. II 7 ruhen, hat Ernst Badian, *A Phantom Marriage Law*, *Philologus* 129 (1985), 82-98, die Grundlage entzogen.

⁹ Diese hat Baltrusch (Anm. 2), 172-178, deutlich herausgearbeitet.

¹⁰ Dieses Ziel ist noch am besten bezeugt: Livius, Inhaltsangabe zur Römischen Geschichte LIX; Sueton, *Augustus* 34,2; 89,2. Vgl. Astolfi (Anm. 2), 325-331; Mette-Dittmann (Anm. 2), 166-174; Eck (Anm. 6), 296-299.

Bürgerkriege dringend der Festigung und Erneuerung zu bedürfen schien. Das führt zum zweiten Ziel, einer allgemeinen Hebung der sittlichen Zustände, wie in erster Linie das Ehebruchsgesetz bezeugt.¹¹ Als drittes ist zu nennen eine Neuordnung der ökonomischen Grundlagen der Oberschicht, insbesondere der Senatoren. Vor allem für diese waren die erbrechtlichen Bestimmungen von Belang. In der Forschung ist man sich freilich uneins darüber, ob Augustus den vornehmen Familien damit etwas Gutes tun wollte oder nicht: Suchte er sie durch die Beschränkung der Erbfähigkeit daran zu hindern, ihr Vermögen unter vielen aufzusplittern und letztlich zu verschleudern,¹² oder trachtete er danach, das verwandtschaftliche Netzwerk der Aristokratie zu schwächen, indem er ihm das Elixier wechselseitigen Vermögenstransfers nahm, das wie kaum ein anderes Mittel dazu geeignet war, eine homogene Oberschicht zu schaffen und zu erhalten?¹³ Doch die Möglichkeiten schließen sich gar nicht aus. Selbstverständlich lag Augustus daran, für alle Zukunft eine Fronde zu verhindern, die sich auf einen breiten Geschlechterzusammenhang stützen konnte. Ebenso galt es aber den Bestand einer Aristokratie zu sichern, die als Helfer bei der Verwaltung des Reiches benötigt wurde.¹⁴ Welche Absicht im Vordergrund stand, kommt ganz auf den Einzelfall an, das heißt auf Macht und Loyalität der jeweiligen Aristokraten. Immer aber liefen die Maßnahmen auf eine Disziplinierung von Augustus' Standesgenossen hinaus. Das erklärt die Erbitterung vieler Senatoren hinreichend, aber noch keineswegs, warum sie den Princeps im Senat derart leicht aus der Reserve locken konnten.

Neben den Zielen fand die ungewöhnliche Methode von Augustus' Vorgehen das Interesse der Forschung. Einen derart umfassenden staatlichen Eingriff, eine so durchgeplante, auf Dauer angelegte Sozialnormierung hat es in der Antike in der Tat nicht gegeben, weder zuvor noch danach. Man hat Augustus' Gesetze als totalitär bezeichnet.¹⁵ Bei diesem Begriff ist freilich Vorsicht geboten. Gegen seine Verwendung spricht, daß es in der Antike schon an den technischen Voraussetzungen fehlte, um das Privatleben möglichst aller (oder auch nur der wohlhabenden) Bürger zu reglementieren und zu überwachen. Neben diesem wohlfeilen, auf die Differenz zwischen Vormoderne und Moderne abzielenden Argument, das mir freilich nichtsdes-

¹¹ Vgl. Mette-Dittmann (Anm. 2), 77-85; Synnøve des Bouvrie, Augustus' Legislation on Morals – Which Morals and What Aims?, *Symbolae Osloenses* 59 (1984), 93-113.

¹² Diese Ansicht vertritt Andrew Wallace-Hadrill, *Family and Inheritance in the Augustan Marriage Laws*, *Proceedings of the Cambridge Philological Society* 207 (1981), 58-80. Ihm folgen Baltrusch (Anm. 2), 175, und Karl Galinsky, *Augustan Culture. An Interpretive Introduction*, Princeton, N. J., 1996, 136f. Vgl. auch Astolfi (Anm. 2), 331-333.

¹³ So Maria H. Dettenhofer, *Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat. Die Konkurrenz zwischen res publica und domus Augusta* (Historia Einzelschriften 140), Stuttgart 2000, 137-139.

¹⁴ In diesem Sinne Mette-Dittmann (Anm. 2), 174-180 (bes. 179f.), 205, ferner 22f., 88f.

¹⁵ Jochen Bleicken, *Augustus. Eine Biographie*, Berlin 1998, 492; Dettenhofer (Anm. 13), 139 mit Anm. 65, 141.

totrotz zutreffend scheint, gibt es noch einen anderen Einwand, der mir in diesem Zusammenhang wichtiger ist. Der Begriff des Totalitarismus ist anhand der faschistischen und kommunistischen Diktaturen des 20. Jahrhunderts entwickelt worden, in seiner Verwendung ist als Gegenentwurf immer mitgedacht der westliche Verfassungsstaat, der nicht das Kollektiv an die erste Stelle setzt, sondern zunächst die Freiheit und die individuelle Entfaltung seiner Bürger schützt.¹⁶ Einen solchen Gegensatz – Forderungen der Gemeinschaft gegen Rechte des einzelnen – auf die Antike zu übertragen geht in die Irre. Individualität, das Recht auf die freie Entwicklung der Persönlichkeit, blieb in den griechisch-römischen Kulturen stets der Notwendigkeit nachgeordnet, die Stabilität der Gemeinschaft kultisch, politisch und gesellschaftlich aufrechtzuerhalten.

So stehen die Ehegesetze nicht als modernistische Ungeheuerlichkeit eines antiken Zwangsstaates da, sondern können sich auf gute römische Tradition berufen.¹⁷ Privilegien für Väter von drei Kindern waren bereits zuvor gesetzlich verankert worden,¹⁸ Verbindungen zwischen Freigeborenen und infamen Personen waren schon bislang ungebührlich gewesen, unerhört waren diejenigen zwischen Senatoren und Freigelassenen,¹⁹ überhaupt waren staatliche Eingriffe in das, was wir heute Privatleben nennen, gerade in Rom durchaus üblich. Die beträchtliche Anzahl von Gesetzen, die seit dem dritten Jahrhundert den privaten Luxus beschränken sollten, legt dafür ausreichend Zeugnis ab.²⁰ Hinzu kommt etwas anderes: Kinderreichtum und eheliche

¹⁶ Vgl. etwa die Beiträge in Eckhard Jesse (Hrsg.), *Totalitarismus im 20. Jahrhundert. Eine Bilanz der internationalen Forschung* (Schriftenreihe 336), Bonn 1999², insbesondere die von Arthur Feiler, Karl Dietrich Bracher und Manfred Funke. Einen Überblick über die Forschung gibt Klaus Hildebrand, *Das Dritte Reich* (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 17), München 2009⁷, 158-163.

¹⁷ Augustus hob dies nach Kräften hervor: Während einer Senatsdebatte über die *lex Iulia de maritandis ordinibus* las er eine Rede *de prole augenda* des Zensors von 131, Q. Caecilius Metellus Macedonicus, vor, um zu demonstrieren, daß die Angelegenheit *non a se primo animadversam, sed antiquis iam tunc curae fuisse* (Sueton, Augustus 89,2; Livius, Inhaltsangabe zur Römischen Geschichte LIX). Zum Spannungsverhältnis der Augusteischen Maßnahmen zur Tradition vgl. Dieter Nörr, *Planung in der Antike. Über die Ehegesetze des Augustus*, in: Horst Baier (Hrsg.), *Freiheit und Sachzwang. Beiträge zu Ehren Helmut Schelskys*, Opladen 1977, 309-334, hier 321-324; Baltrusch (Anm. 2), 180-183.

¹⁸ Vielleicht schon Mitte des zweiten Jahrhunderts: Gellius, *Attische Nächte* V 19,15f. (= *Oratorum Romanorum Fragmenta* ⁴ 21 frg. 14). Eine entsprechende Klausel in Caesars zweiter *lex agraria* bezeugen Sueton, *Caesar* 20,3, Appian, *Bürgerkriege* II 35 und Cassius Dio, *Römische Geschichte* XXXVIII 7,3. *Caesar im Jahre 46*: Cassius Dio XLIII 25,2; Hieronymus, *Chronik zum Jahr 1971 nach Abraham* (p. 156 Helm). Für weitere Stellen vgl. A. E. Astin, *Scipio Aemilianus*, Oxford 1967, 323.

¹⁹ Wenngleich sie wohl nicht gesetzlich verboten waren, schon weil die Regulierung der Eheverbindungen dem notgedrungen exemplarischen *regimen morum* der Zensoren oblag: Treggiari (Anm. 2), 57-59, 64; Georges Fabre, *Libertus. Recherches sur les rapports patron-affranchi à la fin de la République Romaine* (Collection de l'École française de Rome 50), Rome 1981, 185-187; Baltrusch (Anm. 2), 164 A. 209 (mit Lit.). Zur Endogamie innerhalb der Oberschicht vgl. Thomas A. J. McGinn, *The Augustan Marriage Legislation and Social Practice: Elite Endogamy versus Male "Marrying Down"*, in: Jean-Jacques Aubert / Boudewijn Sirks (Hrsgg.), *Speculum iuris. Roman Law as a Reflection of Social and Economic Life in Antiquity*, Ann Arbor 2002, 46-93, bes. 82f.

²⁰ Vgl. Nörr (Anm. 17), 324. Zu den Luxusgesetzen siehe die ausführliche Darstellung bei Baltrusch (Anm. 2), 40-131, 153-158, und Ingo Sauerwein, *Die leges sumptuariae als römische Maßnahme gegen den Sittenverfall*, Diss. Hamburg 1970, 36-161. Augustus selbst brachte ebenfalls ein Sittengesetz ein, das, vielleicht im Jahre

Treue galten und gelten den meisten Gesellschaften als zu erfüllende Normen, zumindest als Ideale, und das war in Rom nicht anders.²¹ Die Gesetze schärften zu einem guten Teil also nur das ein, was grundsätzlich ohnehin anerkannt war. Die Übersetzung der ‘guten Sitte’ in den Buchstaben des Gesetzes, die Verrechtlichung der *mores* hatte aber schon vor zweihundert Jahren eingesetzt, sie war geradezu ein Kennzeichen der Gesetzgebung der späten Republik gewesen. So betrachtet, stellten die Ehegesetze zwar etwas Neues, aber durchaus nichts Neuartiges dar. Man kannte derlei schon aus anderen Bereichen des politischen und sozialen Lebens.²²

Allerdings enthielten die Ehegesetze auch Bestimmungen, die traditionellen Normen entgegengesetzt waren. Die Testierfreiheit war bis dahin nicht annähernd in diesem Maß angetastet worden, die *patria potestas* wurde durch die öffentliche Strafverfolgung in ihrem Geltungsanspruch empfindlich eingeschränkt, und die Bevorzugung von Verheirateten und Vätern im politischen Leben erschütterte den bis dahin selbstverständlichen Vorrang der zuerst Gewählten.²³ Freilich hatten schon die Gesetze der Republik nicht bloß geltende Normen fixiert, sie hatten auch gänzlich Neues festgelegt. Für gewöhnlich dann, wenn ein hoher Reformdruck bestand, aber das ist beim Zustandekommen der allermeisten Gesetze so, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß nicht auch Augustus im Jahre 18 v. Chr. drängenden Handlungsbedarf sah. Der Ausnahmecharakter der Ehegesetze liegt also keineswegs in einem scharfen Bruch mit dem Herkommen begründet, weder hinsichtlich des Inhalts noch des Anlasses. Im Umfang der Reglementierung kannten sie vielleicht nicht ihresgleichen, aber das bedeutete nur eine quantitative

18 v. Chr. verabschiedet, als flankierende Maßnahme zu den ersten beiden Ehegesetzen gelten kann: Sueton, Augustus 34,1; Gellius, Attische Nächte II 24,14f.

²¹ Die Zensoren konnten den unter Eid stehenden Bürger fragen, ob er eine Frau habe *liberum quaerendum gratia*: Gellius, Attische Nächte IV 3,2; XVII 21,44; Dionysios von Halikarnassos, Römische Altertümer II 25,7; s. auch Cicero, Über die Gesetze III 7. Zu dieser Formel *Treggiari* (Anm. 2), 58. Für weitere Belege aus der Republik vgl. P. A. Brunt, Italian Manpower 225 B.C.-A.D. 14, Oxford 1987², 559.

²² In diesem Sinne mit Recht Mette-Dittmann (Anm. 2), 13, 19f. Vgl. auch Nörr (Anm. 17), 318. Zum Prozeß der Iurifizierung grundlegend Jochen Bleicken, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin u. a. 1975, bes. 387-393; für die Augusteische Epoche Heinz Bellen, *Novus status – novae leges. Kaiser Augustus als Gesetzgeber*, in: Gerhard Binder (Hrsg.), *Saeculum Augustum I. Herrschaft und Gesellschaft* (Wege der Forschung 266), Darmstadt 1987, 308-348, hier 311-329, 344f.

²³ Daß auch die Wiederverheiratungspflicht für Witwen das allgemeine Empfinden verletzte – so Baltrusch (Anm. 2), 181, und Dettenhofer (Anm. 13), 138 mit Anm. 56 –, trifft dagegen nicht zu. Zweit- und Drittehen waren in der späten Republik gesellschaftlich nicht bloß toleriert, sondern auch anerkannt. Die allgemeine Hochschätzung der *univira* bezog sich vielmehr darauf, daß diese das Glück hatte, nur einmal verheiratet gewesen zu sein, und wurde vor allem verstorbenen Frauen (von seiten der Witwer) entgegengebracht. Im umgekehrten Fall, dem früheren Tod des Ehemanns, wurde von der Witwe keine Treue über den Tod hinaus erwartet. Das Verhalten Antonias nach dem Tod ihres Mannes Drusus, Augustus’ Stiefsohn, im Jahre 8 v. Chr. war daher durchaus untypisch: 27 Jahre alt und Mutter von drei Kindern, weigerte sie sich, dem Drängen des Princeps nachzugeben und eine neue Verbindung einzugehen. Anerkennung zollen ihr die Quellen auch weniger wegen der lebenslangen Witwenschaft an sich als wegen ihrer *pudicitia* (Flavius Iosephus, Jüdische Altertümer XVIII 180; Valerius Maximus, Denkwürdige Taten und Worte IV 3,3). Vgl. Majorie Lightman / William Zeisel, *Univira: An Example of Continuity and Change in Roman Society*, *Church History* 46 (1977), 19-32; Mette-Dittmann (Anm. 2), 182-184; Jens-Uwe Krause, *Witwen und Waisen im Römischen Reich*, Bd. 1: *Verwitwung und Wiederverheiratung* (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien 16), Stuttgart 1994, 106f.; Humbert (Anm. 2), 102-112, 172; *Treggiari* (Anm. 2), 235f.

Steigerung, keine qualitative. Was also war das Besondere an diesen Gesetzen? Warum regte sich die Oberschicht derart über sie auf?

Die oben erwähnte Disziplinierung der Aristokratie, die mit den erbrechtlichen Bestimmungen einherging, führt bereits zur Antwort hin: Letztlich waren es wohl weniger die Gesetze selbst, die sie so kontrovers machten, sondern der politische Rahmen, in dem sie erlassen wurden. Dieser Rahmen war der Augusteische Prinzipat. In der Republik, solange sie funktionierte, hatte kein einzelner ein Gesetz durchdrücken können, gegen alle anderen. Ein erfolgreicher legislatorischer Prozeß setzte komplexe Aushandlungsmechanismen und den Willen zum Kompromiß voraus, wie es nicht anders denkbar ist in einem System, in dem es mehrere Zentren der Macht gibt. Wer auch immer also der Initiator war, das zuletzt verabschiedete Gesetz wurde im Laufe der Konsensfindung auch das Kind anderer maßgeblicher Herren. Das hatte zudem den Vorteil, daß niemand sein politisches Schicksal derart untrennbar mit dem Gesetz verbunden hatte, daß er nicht damit leben konnte, daß es später abrogiert, obsolet oder schlicht mißachtet wurde.²⁴ Letzteres war gerade bei den Eingriffen in das persönliche Leben üblich. Die hohe Zahl der Luxusgesetze erklärt sich nämlich vor allem aus deren permanenter Wirkungslosigkeit. Ein einzelner hatte höchstens dann unmittelbaren Einfluß auf die (äußerliche) Moral seiner Standesgenossen, wenn er zum Zensor gewählt wurde. Aber selbst der ältere Cato, den seine strenge Amtsführung unsterblich machte, mußte sich auf die Bestrafung einiger besonderer Übeltäter beschränken.²⁵ Ein Zensor konnte nur exemplarisch sanktionieren, er verfügte nicht über die Macht, die Oberschicht in ihrer Gesamtheit zu reglementieren. Zudem war der Spuk nach zwölf Monaten vorüber. Dann hatte man vier Jahre Ruhe, bis der nächste Zensor kam, der womöglich von sanfterer Gemütsart war.²⁶

Die Zeiten hatten sich gewandelt. Augustus war nicht von sanfter Gemütsart. Was aber schlimmer war: Seine Ausnahmestellung bestand auf unabsehbare Zeit hinweg, er vermochte Gesetze notfalls im Alleingang, ohne Abstimmung mit anderen, durchzubringen, und er schien die Erzwingungsmacht zu besitzen, ihnen auch zu faktischer Wirksamkeit zu verhelfen.²⁷ Auch

²⁴ Zur spezifisch römischen Ausformung der Konsensherstellung vgl. Egon Flaig, *Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom* (Historische Semantik 1), Göttingen 2003, bes. 99-110; Karl-J. Hölkamp, *Reconstructing the Roman Republic. An Ancient Political Culture and Modern Research*, Princeton u. a. 2010, 98-106.

²⁵ Livius, *Römische Geschichte* XXXIX 42,5; Plutarch, *Cato der Ältere* 17,1.7; *Flamininus* 19,1. Vgl. Alan E. Astin, *Cato the Censor*, Oxford 1978, 79-82. Allgemein zum *regimen morum* der Zensoren ders., *Regimen morum*, *Journal of Roman Studies* 78 (1988), 14-34; Baltrusch (Anm. 2), 5-30.

²⁶ Zur Dauer der Zensur Theodor Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 2, Leipzig 1887³, 342-354.

²⁷ Treffend Baltrusch (Anm. 2), 183: „Eingriffe in die Intimssphäre [sic!] und Einschränkungen der Freizügigkeit waren auch in der Republik üblich, aber sie waren [...] nicht als ‚staatlicher‘ Eingriff fühlbar. [...] Durch die Masse und Intensität [sc. der Augusteischen Regelungen] wurde ein eigenes, der Republik nicht mehr angemessenes Klima geschaffen. Jedem war jetzt bewußt, daß diese Maßnahmen ‚von oben‘ verordnet waren, also nicht mehr auf einem Konsens der Betroffenen beruhten.“

das ist nicht anders denkbar in einem System, in dem es nur ein Zentrum der Macht gibt. Der Inhaber der Macht kann Normierungsversuche unternehmen, wann, wie und in welchem Umfang er es für richtig hält. Er kann sogar ganze Gesellschaftsgruppen reglementieren, zum Beispiel: der Aristokratie seine sittlichen Wertvorstellungen aufzwingen. In einer Oligarchie ist breiter sozialer Konsens unter den Aristokraten unabdingbar. Auch der große einzelne hat sich ihren Normen und ihrem Wertekanon verpflichtet zu zeigen, ja er hat sich ihnen sogar in besonderem Maße zu unterwerfen, kann er doch nur so seine Ausnahmestellung in den Augen der Pairs rechtfertigen. Ein Monarch hat derlei nicht mehr unbedingt nötig. Er kann Regeln setzen, an die er sich selbst keineswegs halten muß. Er steht jenseits der Schranken, die für die übrigen gelten. Setzt sich eine derartige Mentalität bei den nunmehrigen 'Untertanen' durch, stellt das den gesamten gesellschaftlichen Orientierungsrahmen auf eine neue Ebene, auch wenn sich in den äußeren Formen zunächst nicht viel zu ändern scheint.

Das Problem zur Zeit des Augustus aber war: Dieser Mentalitätswandel hatte eingesetzt, aber er war noch längst nicht vollzogen. Einstweilen war Augustus kein Autokrat, sondern Princeps. Ein Versuch, wie ihn die Ehegesetze darstellten, war im Prinzipat nicht das selbstverständliche Recht des Herrschers, sondern ein Anschlag auf die Grundfesten der soziopolitischen Ordnung.

Um dies näher zu begründen, muß ich etwas ausholen. Nach dem Sieg bei Actium war Octavian unumschränkter Selbstherrscher gewesen. Doch es schien ihm nicht opportun, eine derart offene Machtstellung beizubehalten. Caesar hatte es mit einigem Erfolg versucht, er hatte fast allgemeine Anerkennung gefunden, nur die dünne Schicht der Senatoren, welche die Suspendierung der Republik am meisten gekostet hatte, hatte Caesar naturgemäß nicht an sich zu binden vermocht – und deshalb war er erschlagen worden. Doch nicht nur das Beispiel seines Adoptivvaters mahnte Octavian, einen anderen Weg einzuschlagen. Die Lage hatte sich gegenüber Caesars Zeiten insofern verschärft, als unter den nachfolgenden Bürgerkriegen, dem Terror und der Willkür der Triumvirn der gemeinsame Handlungsraum der Republik zerbrochen und nichts an seine Stelle getreten war. Octavian war der fast allmächtige Militärführer auf dem Boden des Römischen Reiches, aber er genoß keine gesellschaftliche Akzeptanz seiner Stellung. Das einzige, worauf sich eine neue Regierungsform, ein neuer Wertekonsens gründen ließ, war die alte Republik. In deren Paargesellschaft war das Wort *rex* freilich eine Beleidigung gewesen. Octavians Aufgabe kam also der Quadratur des Kreises gleich, aber er löste sie. Er verzichtete auf seine unumschränkte Macht, er blieb kein Herrscher, sondern trat in die Reihen der Aristokratie zurück, aus der er gekommen war. Im Gegenzug akzeptierten die Senatoren,

daß Octavian erheblich gleicher war – er war der *Primus inter pares*, der aufgrund seiner Verdienste allen anderen voranstand.²⁸

Freilich war dies kein wirklicher Kompromiß. Denn anstatt mühsam ausgehandelt zu werden, war er von Octavian gewährt worden, und dieser konnte ihn auch jederzeit aufheben, gestützt auf ein ihm ergebenes Heer. Diesen unschönen Fehler hätte Augustus nur durch die Zulassung einer wirklichen Konkurrenz der *Pairs* mit sich selbst korrigieren können, aber darauf ließ er sich begreiflicherweise nicht ein. Der politische Bereich im engeren Sinne ließ also keine Zugeständnisse zu, die tatsächliche Chancenparität mit sich gebracht hätten. So versuchte Augustus den Makel zu kaschieren, und zwar auf einem Gebiet, das für ihn weniger existentiell, für die Aristokratie aber von kaum geringerer Bedeutung war: das der gesellschaftlichen Kommunikation und Interaktion.

Augustus wurde nicht müde, in der Öffentlichkeit sein Licht unter den Scheffel zu stellen. Er verzichtete auf zahlreiche ihm angetragene Ehren, er zog nachts in die Stadt ein und verließ sie vor Morgengrauen, um aufwendiges Begrüßungs- und Abschiedszeremoniell für seine Person zu vermeiden, er ließ sich in einer Sänfte mit zugezogenen Vorhängen durch Rom tragen, um nicht eine Korona von nebenherlaufenden Bittstellern und Anhängern zu provozieren. Statt dessen lud er zum Essen wie jeder andere Senator und nahm auch seinerseits Einladungen wahr, als ob ein Mächtiger einen anderen Mächtigen besuche.²⁹ Er ließ sich zwar als Inhaber aller möglichen Tugenden feiern, aber dabei bediente er sich ausschließlich aus den republikanischen Geltungsfonds. Augustus war sittsam, bescheiden, gravitatisch, ein Römer alten Schlags, und deshalb ließ er seine Tochter und seine Enkelinnen Wolle spinnen, als ob die Konsuln von Rom auch jetzt noch in einfachen Bauernhütten wohnten.³⁰ Kurz, Augustus unterwarf sich ganz den

²⁸ Ich habe anderswo etwas ausführlicher versucht, diesen Prozeß darzustellen: Spielarten der Macht. Augustus und die Begründung einer neuen Herrschaftsform, in: André Brodocz / Christoph Oliver Mayer / Rene Pfeilschifter / Beatrix Weber (Hrsgg.), *Institutionelle Macht. Genese – Verstetigung – Verlust*, Köln u. a. 2005, 57-73. Dort sind auch Quellen und Literatur genannt. Hier seien für das komplexe Wechselspiel zwischen *Princeps* und Aristokratie nur genannt Christian Meier, *Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar. Drei biographische Skizzen*, Stuttgart 2015², 258f., 272-274, und Bleicken (Anm. 15), 373-377, 395-401, 679f.

²⁹ Ehrungen: Augustus, Tatenbericht 4-6.10.21.24; Sueton, Augustus 52. Nächtlicher Einzug: Sueton 53,2; Cassius Dio, *Römische Geschichte* LIV 10,4; 25,3f.; LVI 41,5. Sänfte: Sueton 53,2. Essen: Sueton 53,3; 71,2; 74. Sueton 51-56 widmet einen ganzen Abschnitt der Augusteischen *clementia* und *civilitas*, wobei viele Anekdoten freilich unterstreichen, daß die demonstrative Zurückhaltung des ersten Bürgers kaum von der Jovialität des Machthabers zu trennen ist. Zu Augustus' öffentlichem Auftreten Martin Jehne, *Augustus in der Sänfte. Über die Invisibilisierung des Kaisers, seiner Macht und seiner Ohnmacht*, in: Gert Melville (Hrsg.), *Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht. Institutionelle Prozesse in Antike, Mittelalter und Neuzeit*, Köln u. a. 2005, 283-307, hier 283-291, generell zur *civilitas* des römischen *Princeps* Andrew Wallace-Hadrill, *Civilis Princeps: Between Citizen and King*, *Journal of Roman Studies* 72 (1982), 32-48.

³⁰ Sueton, Augustus 64,2; 73. Wollespinnen war die Chiffre schlechthin für die Tugend der römischen Matrone, wie sie einst, noch vor Beginn der Republik, Lucretia gezeigt hatte (Liv. I 57,9). Vgl. Treggiari (Anm. 2), 143f.; R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy. Books 1-5*, Oxford 1965, 222.

Sozialnormen, die für die Nobilität seit jeher, zumindest soweit man sich erinnern konnte, gegolten hatten, und er tat dies entschiedener und konsequenter als die übrigen Pairs, denn er hatte ungleich mehr zu verschleiern.

Für die Aristokratie war dieses Arrangement eine feine Sache. Durch die Bürgerkriege der letzten zwanzig Jahre war sie in ihrer personalen, zum großen Teil auch in ihrer familialen Zusammensetzung ausgetauscht worden. Die Aufsteiger verinnerlichten die Normen der republikanischen Aristokratie zwar schnell, schon deshalb, weil es kein Alternativangebot gab, aber sie hatten die Republik nicht mehr selbst erlebt und konnten schon von daher leichter mit einem etwas veränderten Aggregatzustand des politischen Systems leben, zumal dieses nun endlich Frieden brachte. Keiner von ihnen verfügte mehr über die Machtfülle eines nobilitären Granden, aber Augustus gab ihnen das Gefühl, daß sie es taten. Schmerz darüber empfanden wohl nur noch wenige, darunter gewiß die Übriggebliebenen aus den alten Familien. Doch je älter Augustus wurde, je länger der Prinzipat dauerte, desto mehr verflüchtigten sich entweder das Unbehagen oder der politische Ehrgeiz. Die übrigen aber konnten immer wieder die Beobachtung bestätigen, daß Augustus' sozialer Kosmos kein anderer war als der ihrige, daß der Princeps zwar über einige Sonderrechte verfügte, aber sich letztlich innerhalb der für alle gültigen Verhaltensmuster bewegte. Daraus konnten sie mit Fug und Recht den Schluß ziehen, daß sie nicht eine bloße Funktionselite bildeten, die unter einem Monarchen stand, sondern daß sie die Herren der Welt waren, aus deren Reihen einer ausersehen war, die Geschicke der Gemeinschaft zu leiten. Diese gefühlte Teilhabe an der Herrschaft war mehr, als man nach der Triumviratszeit hatte erwarten können. Für die traditionellen Eliten wurde der Prinzipat daher eine durchaus erwünschte Regierungsform, eine, die der Verteidigung wert war.

Just das Jahr 18 v. Chr., also die Zeit der eingangs geschilderten Senatsszene, bezeichnete den weitgehenden Abschluß der Etablierung der neuen Regierungsform: Der Senat wurde von noch verbliebenen Oppositionellen gesäubert, aktiver Widerstand gegen den Prinzipat war von nun an endgültig unmöglich, und die meisten hatten wohl längst kein Interesse mehr daran.³¹ Der Widerstand gegen die zwei Ehegesetze wirkt angesichts dieses Hintergrunds auf den ersten Blick wie das letzte Gefecht der Republikaner. Doch das täuscht. Die Opposition wurde nicht

³¹ Zur innenpolitischen Lage Peter Sattler, *Augustus und der Senat. Untersuchungen zur römischen Innenpolitik zwischen 30 und 17 v. Chr.*, Göttingen 1960, 87-102; Dettenhofer (Anm. 13), 128-133, 143-145. Ohnehin war das Ausmaß des Widerstandes, angesichts der grundlegenden politischen Transformation, erstaunlich gering geblieben: K. A. Raaflaub / L. J. Samons II, *Opposition to Augustus*, in: Kurt A. Raaflaub / Mark Toher (Hrsgg.), *Between Republic and Empire. Interpretations of Augustus and His Principate*, Berkeley u. a. 1990, 417-454. Den Einschnitt des Jahres 18 betonen auch T. P. Wiseman, *New Men in the Roman Senate 139 B.C.-A.D. 14* (Oxford Classical and Philosophical Monographs), Oxford 1971, 11, Dietmar Kienast, *Augustus. Prinzeps und Monarch*, Darmstadt 1999³, 118f., und W. Eder, *Augustus and the Power of Tradition: The Augustan Principate as Binding Link between Republic and Empire*, in: Raaflaub / Toher, 71-122, hier 113, 116.

von wenigen Außenseitern getragen, sondern sie kam aus der Mitte der Kurie. Sie galt auch nicht dem Vorrang des Augustus, mit dem die meisten sich zumindest arrangiert hatten. Die Senatoren trieb etwas anderes an, das so drängend war, daß sie die gebotene Zurückhaltung gegenüber dem ersten Mann fallenließen: der Eindruck, daß aus dem gerade aufgerichteten Prinzipat nun doch die Monarchie erwachsen sollte, das *regnum*.

Die Sorge der Senatoren um die allgemeine Moral war natürlich eine Heuchelei. Schon allein dadurch zogen sie Augustus' gravitatische Prüderie ins Lächerliche.³² Die Zweideutigkeiten über Augustus' zahlreiche Affären aber gewannen ihre Komik so richtig erst aus dem Abgrund, der zwischen dem individuellen Verhalten des Princeps und dessen kollektivem Normierungsversuch bestand. Das Beispiel, das Augustus selbst gab, so die Botschaft, mache seine Gesetze unglaubwürdig. Von Führung durch Vorbild, dem üblichen Erweis für die Vorrangstellung eines einzelnen, konnte keine Rede sein. Dies war der Kern des Konflikts. Augustus reagierte zunächst richtig, überhörte die Herausforderung und blieb ganz der überlegene Gesetzgeber, der mit sicherem Blick erkannte, was der Gemeinschaft not tat und was nicht. Erst als die Senatoren sich damit nicht zufriedengaben und weiter in ihn drangen, verließ er seine olympische Warte und begab sich in die Niederungen des Ehealltags. Daß er dort dann nicht einmal belegen konnte, daß seine eigene Lebensführung als richtungweisendes *exemplum* taugte, bewies, wie recht die Gegner mit ihrem anfänglichen Spott gehabt hatten. Aber Augustus hatte schon in dem Moment verloren, als er anerkannt hatte, daß für ihn dieselben Sozialnormen galten wie für die übrigen Pairs: „Ihr selber sollt euren Frauen raten und befehlen, was ihr wollt. Das tue doch auch ich.“

Eine Aristokratie definiert sich über ihre sozialen Bindungen und Konventionen. Sie hält zäh an ihnen fest, zumal gegen bewußte Eingriffe. Was aber von einem Herrscher gerade noch hinzunehmen ist, ist von einem Pair nicht zu erdulden. Augustus machte gerade diesen Fehler. Er betrieb ganz allein, offenbar ohne zuvor einen breiteren Konsens gesucht zu haben, eine Reglementierung in so essentiellen Fragen wie Eheschließung und Vermögensweitergabe. Das Problem war weniger, inwiefern die Bestimmungen von den Konventionen abwichen, sondern die Normierung an sich. Der formalisierte Zugriff auf soziale Werte gab Augustus nicht nur Kontrollmacht über die Senatorenschaft, sondern auch Deutungshoheit über die republikani-

³² Schön Peter Sattler, Julia und Tiberius. Beiträge zur römischen Innenpolitik zwischen den Jahren 12 v. und 2 n. Chr., in: Walter Schmitthenner (Hrsg.), Augustus (Wege der Forschung 128), Darmstadt 1969, 486-530 [erstmalig in: Studien aus dem Gebiet der Alten Geschichte, Wiesbaden 1962, 1-36], hier 519 Anm. 81: „Da Augustus sich nun ernst nahm, war Komik unvermeidlich.“ Vgl. auch Treggiari (Anm. 2), 277f., und Nörr (Anm. 17), 319, 325, wo vom 'fast provokativen' Verhalten der Senatoren die Rede ist. 'Fast' würde ich streichen.

schen Geltungsfonds in die Hand. Der Princeps versuchte aus der Pairgesellschaft auszubrechen. Augustus definierte nun, was moralisch war und was nicht, und in der Konsequenz entschlüpfte er den bisher akzeptierten Zwängen des senatorischen Wertekorsetts. Anders läßt sich wohl kaum erklären, daß ausgerechnet der Ehebrecher Augustus ein Gesetz gegen den Ehebruch einbrachte. Wer imstande ist, als oberste Instanz anderen auf gesetzlichem Weg Gebote zu geben, muß diese als Person nicht mehr nachleben und anderen vorleben.

Jochen Bleicken hat Augustus' Verhalten treffend charakterisiert: „Vor allem aber trat er hier nicht als Princeps, der im Senator den Helfer und Partner sah, sondern als Herr und Richter auf, gab die Rolle des zurückhaltenden Lenkers und Lehrers zugunsten der des brutalen Züchters auf“.³³ Eine Seite später stellt er allerdings fest: „Mit der inneren Zustimmung zu dieser Gesetzgebung gab die Gesellschaft ein Stück ihrer Freiheit auf; wer sich der Gesetzgebung unterordnete, war in der Monarchie heimisch geworden. Von einem grundsätzlichen Widerstand gegen sie hören wir aber nichts.“ Den Verlust der Freiheit empfindet der moderne Betrachter, aber die römische Gesellschaft vermißte kaum, was sie gar nicht schätzte: individuelle Freiheit. In dieser Perspektive gab es keinen grundsätzlichen Widerstand, es konnte ihn auch gar nicht geben. Er existierte meiner Meinung nach aber durchaus als Opposition gegen den Augusteischen Normierungsversuch, als Auflehnung nicht gegen das Gesetz, sondern gegen den Gesetzgeber. Von daher hatte sich die Oberschicht zwar mit dem Prinzipat abgefunden, nicht aber mit der Monarchie – verstanden als offene Alleinherrschaft oder, in den Worten Bleickens, „der staatliche, das heißt hier herrschaftliche Ordnungswille“.

Warum nun wagte sich Augustus als Monarch zu gerieren? War die Schaffung des Prinzipats nicht gefährlich genug gewesen? Mußte ihm nicht klar sein, daß er mit einer weiteren Umgestaltung der soziopolitischen Ordnung die Eliten überfordern würde? Es gab zwei Gründe für Augustus' Handeln, einen persönlichen und einen strukturellen.

Zunächst der persönliche. Die Ausübung des Prinzipats war eine mühsame Sache. Ganz davon abgesehen, daß es psychologisch gewiß nicht ganz einfach war, von der Höhe des Welt Herrschers herabzusteigen auf das Plateau der aristokratischen Gleichheit: Augustus mußte ständig so tun, als brauche er die Zustimmung anderer, er mußte unendlich viel Zeit aufwenden für Beratungen, Zeremonien und Absprachen in Angelegenheiten, von denen er wußte, daß er sie mit einem Federstrich hätte erledigen können. Sicher mußten auch die Kommunikationspartner so tun, als ob, aber hier verteilte sich die Last auf viele Schultern. Augustus dagegen stand allein, immer im Mittelpunkt. Ständiges Zurückhalten und Rücksichtnehmen, obwohl

³³ Bleicken (Anm. 15), 493.

man eigentlich im Besitz aller Gewalt ist, erfordert eine ungeheure Energieleistung. Diese aufzubringen fiel dem Princeps nicht immer leicht: Mitunter mußte er eilends den Senat verlassen, um seinen angestauten Ärger nicht an den Mitsenatoren auszulassen, was zweifellos eine höchst entlarvende Szene nach sich gezogen hätte.³⁴ Im Prinzipat hing vieles am Schein. Nun bedarf wahrscheinlich jedes politische System zu seinem Funktionieren eines Gutteils an Heuchelei, aber es gibt meines Wissens keines, in dem die Heuchelei derart konstituierend war wie in diesem. Auch ein Augustus konnte (und wollte) letztlich nicht alle sozialen Normen erfüllen: Zum Beispiel war er, wie wir schon erfahren haben, ein notorischer Ehebrecher, der zahlreiche Frauen der vornehmen Gesellschaft verführte.³⁵ Bei solchen Gelegenheiten dürfte den gehörnten Ehemännern bewußt geworden sein, welche Kluft in Wahrheit zwischen ihnen und dem Princeps lag. Wir hören jedenfalls von keinem einzigen Versuch, Augustus nach Maßgabe der *lex Iulia de adulteriis* zu belangen.

Doch nicht nur solche vielleicht unvermeidlichen Verhaltensdevianzen machten es schwierig, für die Öffentlichkeit konsequent die traditionellen Normen zu leben. Damit komme ich zum strukturellen Grund. Das Konzept des Prinzipats paßte schlecht zu den Forderungen, welche die übrigen gesellschaftlichen Gruppen an den Machthaber stellten. Volk und Armee interessierten die Rücksichtnahme auf die Eliten und die daraus sich ergebenden Feinheiten der öffentlichen Kommunikation wenig. Für sie war Augustus der größte und oft der einzige Patron, und für die Städte, Könige und Völker des Imperiums galt nichts anderes. Die steigenden Erwartungen an die Augusteische Munifizienz und Repräsentation trafen jemanden, dessen Statuen überall, auch in Rom, allgegenwärtig waren. Doch wie sollte ein Mann mit ihnen umgehen, der zu Hause Wolle spinnen ließ?³⁶

³⁴ Sueton, Augustus 54; Cassius Dio, Römische Geschichte LIV 27,4. Interessanterweise war der Auslöser des von Cassius Dio geschilderten Vorfalls die Ehemoral: Als Cornelius Sisenna im Senat wegen des Lebenswandels seiner Frau angegriffen wurde, verteidigte er sich mit dem Hinweis, daß er sie auf Augustus' Rat hin geheiratet habe. Die Berufung auf einen einzigen Mann reichte also nach Sisennas Meinung aus, die Attacken des Senats zu ersticken. Damit wurde dessen alles überragende Autorität offen angesprochen in dem Gremium, wo man das am allerwenigsten durfte. Der erboste Augustus ging dann aus dem Sitzungslokal, was peinlich genug war, aber immer noch besser als ein öffentlicher Wutanfall, der das Machtgefälle erst recht entschleierte hätte. Zum Vorfall vgl. auch Bleicken (Anm. 15), 491.

³⁵ Sueton, Augustus 69; 71,1; Cassius Dio, Römische Geschichte LIV 19,3; LV 7,5. Judith P. Hallett, *Perusinae Glandes and the Changing Image of Augustus*, *American Journal of Ancient History* 2 (1977), 151-171, hier 158-160, argumentiert überzeugend, daß Augustus mit derartigen Aktivitäten und vor allem dem Klatsch darüber nicht zuletzt ein maskulines Image betonen wollte, das der Triumvir Octavian noch keineswegs besessen hatte.

³⁶ Zur Kollision zwischen unterschiedlichen Verhaltensanforderungen von seiten des Senats und von seiten der übrigen Bevölkerung trat das Problem hinzu, daß Augustus unmöglich alle, in Form von Petitionen und persönlichen Bitten an ihn herangetragenen Erwartungen erfüllen konnte, also Gefahr lief, öfters Enttäuschung zu erzeugen. Zu dieser Schwierigkeit Jehne (Anm. 29), 291-307.

Institutionelle Arrangements zur gesellschaftlichen Stabilisierung sind nun keineswegs widerspruchsfrei, sie brauchen es auch nicht zu sein. Spannungen können und müssen nicht unbedingt aufgelöst werden, sondern werden überdeckt durch unterschiedliche Verhaltensregeln für unterschiedliche Kommunikationssituationen, durch Trennung von Vordergrundsgesten und Hintergrunderwartungen, und vieles mehr. Der Spannungszustand im Rom der Zeitenwende mußte also keineswegs zum Auseinanderbrechen des Prinzipats führen, aber die Balance zu halten war ein sehr schwieriges Geschäft. Diese Aufgabe oblag in erster Linie Augustus, und bezeichnenderweise vermochte nur er den Prinzipat ohne große Erschütterungen am Laufen zu halten; unter seinen Nachfolgern kam es regelmäßig zu schweren Zusammenstößen. Für Augustus war der Prinzipat wohl eine Notwendigkeit, um seine überragende Machtstellung auf Dauer gesellschaftlich zu verankern. Er war ihm aber gewiß keine Herzensangelegenheit, im Gegenteil: Sachliche Zwänge wie persönliche Defizite verlangten nach einer klaren, wesentlich leichter zu handhabenden Monarchie. So hatte die *res publica restituta* eine starke Schlagseite, nicht hin zur Herrschaft der wenigen, die eine Hülle war, sondern hin zur reinen Monarchie. Augustus mußte hier mit Macht gegensteuern. Freilich gelang ihm dies nicht immer. Nirgends zeigt sich dies meines Erachtens so deutlich wie bei den Sittengesetzen.

Daß diese Implikationen schon in der Antike gesehen wurden, belegt ein interessantes Zeugnis Ulpian's. Dieser kommentiert die Ehegesetze mit einem Satz, der in der Staatsrechtslehre der Neuzeit berühmt werden sollte: *Princeps legibus solutus est*. Sicherlich hat Ulpian hier schon die weitere Entwicklung des Prinzipats bis zum dritten Jahrhundert im Blick, aber er spricht doch aus, was mir schon im Augusteischen Gesetz enthalten scheint.³⁷ Augustus verhielt sich bei Gelegenheit auch ganz nach Ulpian's Wort, etwa als er im Jahre 2 v. Chr. seine Tochter Julia zwar des Ehebruchs beschuldigte, sie aber genauso wie ihre Liebhaber wegen Religionsfrevels und Majestätsbeleidigung aburteilen ließ. Der Grund dafür war selbstverständlich, daß

³⁷ Ulpian, Digesten I 3,31. Der Text fährt fort: *Augusta autem licet legibus soluta non est, principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent*. Das einzige Beispiel aus Augustus' Herrschaft, an das Ulpian hier denken könnte, ist die Verleihung des Dreikinderrechts an Livia, als Trost nach Drusus' Tod (Cassius Dio, Römische Geschichte LV 2,5f.; zur Stelle Swan [Anm. 4], 50f.). Die bloße Existenz dieses Privilegs sprach Augustus' bevölkerungspolitischen Zielen natürlich hohn. Daß Livia es trotzdem als erste – neben den Vestalinnen (Cassius Dio LVI 10,2) – erhielt, stellte die neue Dynastie daher besonders heraus (vgl. nur Marleen B. Flory, Livia and the History of Public Honorific Statues for Women in Rome, Transactions of the American Philological Association 123 [1993], 287-308, hier 297-299). Allerdings verlieh nicht Augustus ihr das Dreikinderrecht, sondern der Senat, und der Princeps selbst stand während des julisch-claudischen Hauses auch keineswegs über den Ehegesetzen: Noch Caligula mußte sich das Dreikinderrecht vom Senat verleihen lassen (Cassius Dio LIX 15,1). Augustus hatte das als Vater der Julia und als Adoptivvater von deren Söhnen Gaius und Lucius nicht nötig. Zur Signifikanz der Ulpianstelle für die Analyse des späteren Prinzipats Astolfi (Anm. 2), 81f., zur Fortwirkung knapp Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen 1967², 136.

Julia die Tochter des Machthabers und die Mutter seiner potentiellen Nachfolger war, aber gerade das hätte gemäß der heuchlerischen Logik des Prinzipats nach einer normalen Anklage gemäß dem Ehebruchsgesetz verlangt.³⁸

Freilich entwickelten die Gesetze letztlich bei weitem nicht die ihnen innewohnende Sprengkraft. Sie blieben zwar in Geltung, teilweise sogar verschärft, aber der Prinzipat bestand ebenfalls weiter. Die Sozialnormierung der Aristokratie reichte nicht hin, das politische System zu verändern. Dies lag einmal an dem offensichtlichen Ungehorsam in Teilen der Oberschicht, ich verweise nochmals auf die Junggesellen Papius und Poppaeus. Zum anderen waren die Gesetze handwerklich schlecht gemacht, sie enthielten Lücken und Widersprüche, was ihre Wirksamkeit zweifellos nicht erhöhte.³⁹

Vor allem aber verkaufte Augustus seine Gesetze zu ungeschickt. Anders formuliert: Er reagierte auf den offen vorgetragenen Widerstand in einer Weise, die den möglichen positiven Konsequenzen für seine eigene Stellung letztlich die Spitze abbrach. Im Senat ließ er sich provozieren und gab die Attitüde des Weltenlenkers auf. Bei einer anderen Gelegenheit Jahrzehnte später war Augustus noch schneller bereit, die Sachnotwendigkeit seiner Maßnahmen mit individueller Vorbildlichkeit zu untermauern, zwar nicht mit der eigenen, die nicht ausreichte, aber doch mit derjenigen seiner Enkel. Als die Ritter bei den Spielen hartnäckig Forderungen nach einer Abrogation der *lex Papia Poppaea* skandierten, ließ Augustus die Kinder des Germanicus und der Agrippina holen, nahm die einen zu sich, ließ die anderen auf dem Schoß des Vaters Platz nehmen, und als ob das nicht schon deutlich genug gewesen wäre, gab er durch Gebärden und Mimik der Öffentlichkeit zu verstehen, daß sie doch dem Beispiel des damals noch nicht dreißigjährigen Germanicus folgen möge.⁴⁰ Als Setzer abstrakter Normen aufzutreten schenkte Augustus sich. Das Theater war nicht der Ort dafür. Eine symbolische, aber eben exemplarische Inszenierung machte sein Anliegen viel eindringlicher.

³⁸ Tacitus, Annalen III 24,2: *nam culpam inter viros ac feminas vulgatam gravi nomine laesarum religionum ac violatae maiestatis appellando [sc. Augustus] clementiam maiorum suasque ipse leges egrediebatur*. Vgl. Sattler (Anm. 32), 521-524; Wolfgang Kunkel, Über die Entstehung des Senatsgerichts, Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Nr. 2, München 1969, 33-36; Richard A. Bauman, The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate, Johannesburg 1967, 201-204; A. J. Woodman in: ders. / R. H. Martin (Hrsgg.), The Annals of Tacitus. Book 3. Edited with a Commentary (Cambridge Classical Texts and Commentaries 32), Cambridge 1996, 226-229; anders Arther Ferrill, Augustus and His Daughter: a Modern Myth, in: Carl Deroux (Hrsg.), Studies in Latin Literature and Roman History, Bd. 2 (Collection Latomus 168), Bruxelles 1980, 332-346, hier 341-344. Weitere Quellen und Literatur bei Swan (Anm. 4), 106-110, und Kienast (Anm. 31), 133-135. Zur Interpretation von Augustus' Vorgehen, das wohl weniger der Niederschlagung einer Verschwörung als der Erfüllung persönlichen Rachedurstes galt, vgl. die knappen und souveränen Bemerkungen Bleickens (Anm. 15), 639-641, 764f.

³⁹ Gaius, Institutionen III 47. Während des ersten Jahrhunderts wurden immer wieder Umgehungsmöglichkeiten und Widersprüche beseitigt. Vgl. dazu Wallace-Hadrill (Anm. 12), 75f.; Nörr (Anm. 17), 314, 319f., der 325-328 sogar argumentiert, daß Gesetzgebung und Gesetzestechnik an sich in Rom zu sehr am Einzelfall orientiert waren, als daß sie Augustus' abstrakte Normierungen adäquat hätten umsetzen können.

⁴⁰ Sueton, Augustus 34,2. Zur zeitlichen Einordnung Jörs (Anm. 2), 51f.

Augustus' wie selbstverständliches Agieren in dieser Situation und seine fast tapsig zu nennende Arglosigkeit vor dem Senat lassen daran zweifeln, daß er sich die weitreichenden Implikationen seiner Gesetze klargemacht hatte. Weder handelte er aus einem langfristigen Kalkül heraus noch machte er einen Test darauf, ob er den Eliten schon mehr als den Prinzipat zumuten könne. Vielmehr war selbst er ein Getriebener der historischen Situation, und die Möglichkeiten, die ihr innewohnten, überblickte er keineswegs. Auch in späteren Jahren verfolgte Augustus die offene Alleinherrschaft nicht als politische Alternative. Caesar war noch nicht lange genug tot.

Der Kampf um die Ehegesetze ist also kein Beleg dafür, daß Augustus einen Plan zum weiteren Umbau der neuen Regierungsform in eine gewöhnliche Monarchie verfolgte und letztlich an seinem bloßen Unvermögen scheiterte. Aber er macht sensibel für den Umstand, daß in jedem Winkel des Augusteischen Staatsbaus die Autokratie lauerte. Nicht in dem trivialen Sinne, daß Augustus sich letztlich mit Gewalt nehmen konnte, was er wollte. Vielmehr gab es allenthalben Tendenzen, welche die Institutionalisierung einer akzeptierten offenen Alleinherrschaft erleichterten, ja zu ihr hindrängten. Daß sie sich vorerst nicht durchsetzten, ist natürlich ein Verdienst der Wachsamkeit der Oberschicht, die gerade den Princeps beargwöhnte, mit vollem Recht. Aber ebenso wichtig war, daß Augustus selbst noch kein ordentliches monarchisches Sozialverhalten entwickelt hatte, sondern im Grunde dem Normenkonsens der römischen Nobilität verbunden blieb: Leistung durch persönliches Vorbild gegenüber den anderen Pairs. Am Ende seines Lebens stellte Augustus seine Maßnahmen in eben diesen Kontext. Nicht nur habe er durch neue Gesetze – hier dürften die Ehegesetze mitgemeint sein – viele *exempla maiorum*, die schon zu verschwinden drohten, zurückgeführt, er selbst habe für viele Dinge den Nachfahren Beispiele zur Befolgung hinterlassen.⁴¹ Augustus spielte zu einem Teil die Rolle des *Primus inter pares*, zu einem guten Teil lebte er sie aber auch. Unter Augustus' Nachfolgern schritt der Mentalitätswandel zwar weiter voran, wurde die Herrschaft des Ersten immer mehr zu einer Hülle, aber letztlich dauerte es über zweihundert Jahre, bis der Prinzipat in die anerkannte Autokratie mündete.⁴²

⁴¹ Augustus, Tatenbericht 8,5: *legibus novi[s] m[e auctore]atis m[ulta e]xempla maiorum exolescentia iam ex nostro [saeculo] red[uxi et ipse] multarum rer[um] exempla imitanda pos[teris tradidi]*. Der Gedanke kommt ähnlich im Augustusportrait bei Ovid, *Metamorphosen* XV 833f. zum Ausdruck: *legesque feret iustissimus auctor / exemplo suo mores reget*.

⁴² Eine gute Skizze der Entwicklung zeichnet Henrik Löhken, *Ordines dignitatum. Untersuchungen zur formalen Konstituierung der spätantiken Führungsschicht* (Kölner historische Abhandlungen 30), Köln u. a. 1982, 54-68.

So behauptete sich die Aristokratie in der Zeit des Augustus. Ihr Hauptproblem waren weniger von unten nachdrängende soziale Schichten, sondern der potentiell nach oben wgstrebende Princeps. Der Erfolg brachte ihr keineswegs Segen. Die Atmosphäre des Mißtrauens, die häufigen Mißverständnisse, die Akte der Repression, die Phasen der Despotie, die zahlreichen Hingerichteten und in ihrer Persönlichkeit Verformten – dies war der Preis, den die Eliten über die nächsten Jahrhunderte dafür bezahlen mußten, daß der Princeps nicht Herr sein durfte. Eine unverhüllte Monarchie hätte ein weit weniger komplexes Verhältnis zwischen Senatoren und Kaiser mit sich gebracht. Aber die Aristokratie nahm den Prinzipat willig auf sich. Schnell wurde als Dauerzustand akzeptiert, was ursprünglich Augusteisches Provisorium gewesen war. Denn unbeschadet einer Realität, in der nur der einzelne Senator die Chance besaß, zum Princeps aufzusteigen, fühlte sich die Senatorenschaft in ihrer Gesamtheit bis in die hohe Kaiserzeit hinein als Inhaber des Regiments.